



Amtsgericht Hof
Abteilung für Zivilsachen



RJ34 341 961 ODE

Amtsgericht Hof PF 1149, 95010 Hof

14 C 189/24
Frau
Monika Wolf
Kirchstraße 19

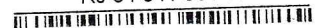
für Rückfragen:
Telefon: 09281/600-334
Telefax: 09281/600-436
Zimmer: 1.8

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag - Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Hausanschrift:
Hans-Högn-Str. 10, 95030 Hof

95131 Schwarzenbach a Wald

RJ 34 341 961 ODE



Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
14 C 189/24

Datum
11.03.2024

In Sachen
E.ON Energie Deutschland GmbH ./ Wolf, M.
wg. Duldung

Sehr geehrte Frau Wolf,

beachten Sie bitte die diesem Schreiben beigelegte beglaubigte Abschrift der Verfügung des Gerichts.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenseite(n) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Bitte reichen Sie ohne ausdrückliche Anordnung oder gesetzliche Verpflichtung Anlagen nur in Abschrift und nicht im Original ein (§ 131 Abs. 1 ZPO). Papierdokumente können bei elektronischer Aktenführung sechs Monate nach der Digitalisierung vernichtet werden. Sollte eine Einreichung im Original ausnahmsweise notwendig sein, wird um eindeutige Kennzeichnung und Hinweis auf ein Rücksendungsbegehren gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Förner, JAng
Urkundensbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Hans-Högn-Str. 10
95030 Hof
(Navi:
Ernst-Reuter-Str.119,
Hintereingang)

Haltestelle
Buslinien 1, 2 und 11
Haltestelle Freiheitshalle

Nachtbriefkasten
und Postanschrift:
Berliner Platz 1
95030 Hof

Kommunikation
Telefon:
09281/600-0
Telefax:
09281/600-372



RJ34 341 961 0DE

Accepted for Value
Date: March 14th 2024 / RJ 34 341 961 0DE
Sign by: *Michael J. a.r.*
All rights reserved.

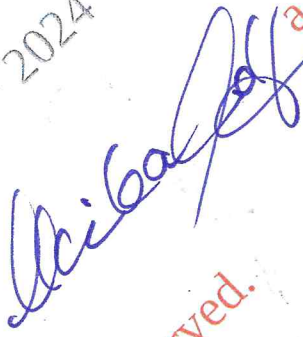




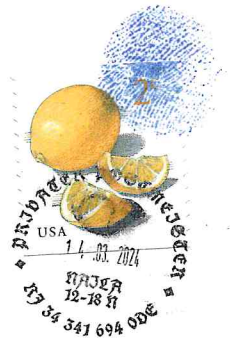
RJ34 341 961 0DE

Accepted for Value

Date: March 14th 2024 / RJ 34 341 961 0DE

Sign by:  a.r

All rights reserved.



Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/hof> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

RJ34 341 961 ODE

Accepted for Value

Date: March 14th 2024 / RJ 34 341 961 ODE

Sign by:



a.r

All rights reserved.

14 C 189/24

RJ34 341 961 ODE

Verfügung

In Sachen

E.ON Energie Deutschland GmbH ./ Wolf, M.
wg. Duldung

I. Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.
2. **An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO folgende Aufforderungen:**
 - 2.1. Die beklagte Partei hat die Absicht der Verteidigung binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen.

Belehrungen:

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO). Erklärt die Beklagte Partei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

- 2.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von
zwei Wochen

nach Ablauf der oben genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rü-

gen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist beim Prozessgericht eingehen.

2.3. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

gez.

von der Grün
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hof, 11.03.2024

Förner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Accepted for Value

Date: March 14, 2024

Sign by: [Signature]
All rights reserved.

34 341 961 ODE

Prüfvermerk vom 08.03.2024, 09:49:15

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

RJ34 341 961 ODE

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Eingangszeitpunkt: 08.03.2024, 09:47:53
Absender: Veit Rößger
Nutzer-ID des Absenders: DE.BRAK.1ce97951-853c-463b-bae2-cc7cb5239746.e954
Aktenzeichen des Absenders: 00551/24

Empfänger: Amtsgericht Hof
Aktenzeichen des Empfängers:

Betreff der Nachricht:
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: by_jus_17098876731108158e3d271118-4017-9e65-3cd010153b00

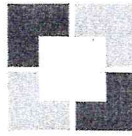
Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(n) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
551-24_K1.pdf	pdf	nein				
551-24_K2.pdf	pdf	nein				
551-24_K3.pdf	pdf	nein				
551-24_Klage.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Accepted for Value
Date: March 14, 2024

Sign by: [Signature]
All rights reserved.

RJ 34 341 961 ODE



RECHTSANWÄLTE

Zeilinger · Rosenschon · Fiebig · Rößger

RJ34 341 961 ODE

Rechtsanwälte · Zeilinger · Rosenschon · Fiebig · Rößger
KÖWE-Center, 2. OG, Dr.-Gessler-Str. 45, 93051 Regensburg

Andreas Zeilinger
Rechtsanwalt

Alexander Rosenschon
Rechtsanwalt

Andreas Fiebig
Rechtsanwalt

Veit J. Rößger
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Dr. Anton Plager
Rechtsanwalt
in freier Mitarbeit

KÖWE-Center, 2. OG
Dr.-Gessler-Str. 45
93051 Regensburg

Tel.: +49 (0) 941 - 280793 - 0
Fax: +49 (0) 941 - 280793 - 19

kontakt@advotas.de
www.advotas.de

per beA
Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
00551/24 vr

Sachbearbeiter
RA Rößger

Datum
19.02.2024

Klage

in Sachen

E.ON Energie Deutschland GmbH, gesetzlich vertreten durch deren Geschäftsführer Dr. Filip Thon (Vorsitzender), Dr. Philip Beckmann, Torsten Flosbach, Carl-Ernst Giesting, Dr. Uwe Kolks und Dr. Wolfgang Noetel, Arnulfstr. 203, 80634 München

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Zeilinger Rosenschon Fiebig Rößger, Dr.-Gessler-Str. 45, 93051 Regensburg

gegen

Monika Wolf, Kirchstr. 19, 95131 Schwarzenbach a.Wald

- Beklagte -

- im Folgenden als Beklagtenpartei bezeichnet -

wegen: **Duldung**

Streitwert: 810,00 EUR

Geschäftskonto:
HypoVereinsbank
Regensburg
IBAN: DE47 7502 0073 0335 2856 46
BIC: HYVEDEMM447

Fremdgeldkonto:
HypoVereinsbank
Regensburg
IBAN: DE85 7502 0073 0335 2889 39
BIC: HYVEDEMM447

In Kooperation mit:
Rosenschon · Stiefler · Waha · Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Sauerbruchstr. 5, 95447 Bayreuth

In Kooperation mit:
Stiefler & Rosenschon GbR
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Bahnhofsteig 4, 91257 Pegnitz

Namens und im Auftrag der Klägerin erheben wir **Klage** und werden **beantragen**:

- I. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des zuständigen Netzbetreibers, der Bayernwerk Netz GmbH, Zutritt zu den Räumen im Anwesen Braugasse 5, 95119 Naila zu gewähren, in denen sich die Mess- und Zähleranlagen befinden, und die Einstellung der Stromversorgung durch Trennung der Abnehmeranlage mit der Zählernummer 1HLY0200295123 vom Versorgungsnetz zu dulden.
- II. Die Beklagtenpartei trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist, ggf. gegen Sicherheitsleistung, vorläufig vollstreckbar.

Die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens wird angeregt. Für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen des § 331 Abs. 3 ZPO wird der Erlass eines Versäumnisurteils **beantragt**.

Für den Fall, dass das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, wird, unter Bezugnahme auf § 128a Abs. 1 ZPO beantragt,

den Verhandlungstermin per Videokonferenz durchzuführen und den Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten zu gestatten, sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen und die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer zu übertragen.

Wir entrichten den Gebührevorschuss, indem wir das hiesige Amtsgericht sowie die Landesjustizkasse Bamberg ermächtigen, die hierfür anfallenden Gebühren von unserem Geschäftskonto bei der HypoVereinsbank Regensburg, IBAN: DE47750200730335285646, BIC: HYVEDEMM447, abzubuchen.

Begründung:

Die Klägerin begehrt von der Beklagtenpartei Zutritt und Duldung der Energieunterbrechung, da sich die Beklagtenpartei mit erheblichen Zahlungen aus dem streitgegenständlichen Stromlieferungsvertrag in Verzug befindet.

I. Sachverhalt

Die Klägerin betreibt ein regionales Energieversorgungsunternehmen und versorgt Anschlussnehmer als Grundversorger im Rahmen des § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit elektrischer Energie.

Die Beklagtenpartei ist Stromabnehmerin und Haushaltskundin unter der Vertragskontennummer (VK) 232066539523 der Klägerin in dem im Antrag genannten Anwesen und wird aktuell über den - im Eigentum des zuständigen Netzbetreibers stehenden - Stromzähler mit der Nummer 1HLY0200295123 von der Klägerin mit Strom versorgt.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Recht der Klägerin zur Versorgungseinstellung ergibt sich aus § 19 Abs. 2 StromGVV.

Demnach ist die Klägerin berechtigt, die Energieversorgung einzustellen, wenn Kunden der Klägerin - wie vorliegend - der StromGVV zuwiderhandeln bzw. trotz Mahnung unter Einstellungsandrohung ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen.

1.

Zwischen den Parteien besteht kein schriftlicher Stromlieferungsvertrag. Der laufende Vertrag kam durch Entnahme von Strom aus dem Verteilernetz der Klägerin zustande (ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. Urteil vom 19.01.1983, NJW 1983, S. 1777).

Es ist ständige Rechtsprechung, dass in dem faktischen Leistungsangebot des Grundversorgers ein (stillschweigendes) Vertragsangebot zu sehen ist, aufgrund dessen die Stromversorgung erbracht wird (BGH NZM 2004, 425). Es handelt sich dabei um eine sog. Realofferte, einen Unterfall des konkludenten Vertragsangebots, bei der die angebotene Leistung tatsächlich bereitgestellt wird, ohne dass dem jeweils eine ausdrückliche Erklärung beigefügt wurde (vgl. MüKo-BGB/Kramer, § 145 Rn. 13; BGH NJW-RR 2005, 639; BGH NJW 2003, 3131). Diese Realofferte wird von demjenigen nach § 151 Satz 1 BGB durch sozialtypisches Verhalten konkludent angenommen, der dem Netz Strom entnimmt (BGH NJW-RR 2005, 639; OLG Brandenburg NJOZ 2001, 871; Palandt/Heinrichs, vor § 145 Rn. 25 und 27). Vorliegend kam der Stromlieferungsvertrag durch Stromentnahme der Beklagtenpartei zustande.

2.

Die Beklagtenpartei befindet sich derzeit mit einem Betrag weit über der in § 19 Abs. 2 StromGVV zur Versorgungseinstellung geregelten Unverhältnismäßigkeitsgrenze in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, jedenfalls aber mit einem Betrag in Höhe von mindestens 100,00 EUR, in Zahlungsverzug. Der Zahlungsverzug beträgt, wie oben dargelegt, aktuell 2.536,03 EUR; die Höhe eines monatlichen Abschlags beträgt aktuell 135,00 EUR. Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 StromGVV sind also erfüllt.

Auch bei der Lieferung von Elektrizität muss der Kunde - wie bei allen anderen vertraglichen Beziehungen - für seine Zahlungswilligkeit und -fähigkeit eintreten. Er kann vom Versorgungsunternehmen keine Lieferung verlangen, wenn er selbst seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Weder aus dem Sozialstaatsprinzip noch wegen der Bedeutung einer Versorgung mit Elektrizität kann ein Anspruch auf uneingeschränkte Lieferung hergeleitet werden (vgl. BVerfG vom 30.09.1981, NJW 1982, 1511).

Die zulässige Klage ist daher auch begründet.

1.

Aus Stromlieferungen in die vorgenannte Abnahmestelle schuldet die Beklagtenpartei der Klägerin derzeit einen Betrag in Höhe von 2.536,03 EUR. Dieser Betrag setzt sich aus dem Betrag der Rechnung vom 29.01.2024 in Höhe von 3.512,40 EUR, zzgl. der bis dato aufgelaufenen monatlichen Abschläge, der angefallenen Mahn- und Inkassokosten sowie der weiteren offenen Rückstände zusammen, wobei bereits sämtliche, ggf. von Beklagtenseite geleistete und bei der Klägerin eingegangenen Zahlungen berücksichtigt sind.

Beweis: Rechnung der Klägerin vom 29.01.2024, **Anlage K1.**

Die Klägerin hat die Beklagtenpartei mehrfach, so zum Beispiel mit Schreiben vom 09.11.2023, aufgefordert, ihrer Zahlungsverpflichtung nachzukommen. Der Beklagtenpartei wurde auch für den Fall der Nichtbezahlung die Einstellung der Stromversorgung angedroht. Die Beklagtenpartei wurde auch über die voraussichtlichen Kosten der Versorgungsunterbrechung und anschließenden Wiederherstellung der Versorgung informiert. Die Beklagtenpartei wurde im o.g. Schreiben zudem darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Die Beklagtenpartei wurde schließlich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer zinsfreien Abwendungsvereinbarung zur ratenweisen Zahlung des offenen Betrages besteht.

Beweis: Mahnung der Klägerin vom 09.11.2023, **Anlage K2.**

2.

Mit Schreiben der Klägerin vom 05.01.2024 wurde der Beklagtenpartei die Trennung der Energieversorgung mindestens acht Tage im Voraus angekündigt. Der Beklagtenpartei wurde in diesem Schreiben nochmals die Möglichkeit eingeräumt, den offenen Betrag an die Klägerin zu bezahlen. Alternativ wurde der Beklagtenpartei in diesem Schreiben eine konkrete Abwendungsvereinbarung angeboten, mit der u.a. die offenen Beträge in 24 Monatsraten bezahlt werden konnten.

Beweis: Sperrankündigung der Klägerin vom 05.01.2024 incl. Abwendungsvereinbarung, **Anlage K3.**

Der im Anschluss seitens des zuständigen Netzbetreibers durchgeführte Sperrversuch verlief erfolglos. Den erfolglosen Sperrversuch meldete der zuständige Netzbetreiber am 22.01.2024 an die Klägerin.

Da der angemahnte Betrag auch in der Folgezeit nicht bzw. nicht in voller Höhe bezahlt wurde, ist nunmehr Klage geboten.

II. Rechtliche Würdigung

III.

Rein vorsorglich mahnen wir die in Ziffer I. genannten Zahlungsrückstände hiermit nochmals zur Zahlung an und drohen für den Fall der Nichtzahlung gleichzeitig die Sperrung nach Ablauf von weiteren 4 Wochen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromGVV an.

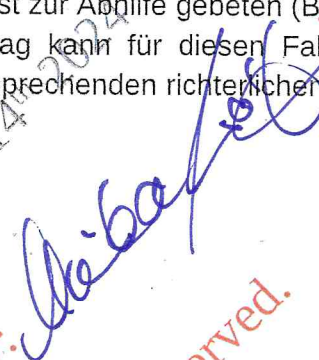
IV.

Der Streitwert für die Klage auf Duldung des Zugangs zur Stromverteilungsanlage zur Einstellung der Stromversorgung bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse der Klägerin an der Versorgungseinstellung, § 3 ZPO, Zöller-Herget, 25. A., § 3 ZPO Rdn. 16. Dieses bemessen wir mit dem 6-fachen Abschlag, mithin 810,00 EUR (6 x 135,00 EUR).

V.

Der hiesige Sachvortrag erfolgt im Hinblick auf eine sorgfältige und förderungsbedachte Prozessführung. Das Vorbringen der Klägerin ist daher auf das nach Prozesslage derzeit Notwendige beschränkt. Sollte das Gericht dennoch bereits jetzt Ergänzungen oder Substantiierungen für erforderlich halten, so wird ausdrücklich um einen rechtzeitigen gerichtlichen Hinweis und eine Frist zur Abhilfe gebeten (BGH MDR 1999; 758; 1993, 469; BVerfG NJW 1994, 848). Der Sachvortrag kann für diesen Fall der jeweiligen Prozesslage jederzeit angepasst werden. Auf einen entsprechenden richterlichen Hinweis kann dies veranlasst werden.

Veit J. Rößger
Rechtsanwalt

Accepted for Value
Date: March 14, 2024
Sign by: 
All rights reserved.

RJ34 341 961 0DE




Für die Richtigkeit der Abschrift
Hof;

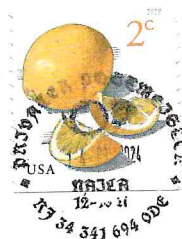
11. 03. 2024

Förner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Accepted for Value

Date: March 14th 2024

Sign by: 
All rights reserved.



Amtsgericht Hof
Abteilung für Zivilsachen



RJ34 341 961 ODE

Amtsgericht Hof PF 1149, 95010 Hof

14 C 189/24

Frau
Monika Wolf
Kirchstraße 19

für Rückfragen:

Telefon: 09281/600-334

Telefax: 09281/600-436

Zimmer: 1.8

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Montag - Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Hausanschrift:

Hans-Högn-Str. 10, 95030 Hof

95131 Schwarzenbach a Wald

RJ 34 341 961 ODE

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

14 C 189/24

Datum

11.03.2024

In Sachen

E.ON Energie Deutschland GmbH ./. Wolf, M.
wg. Duldung

Sehr geehrte Frau Wolf,

beachten Sie bitte die diesem Schreiben beigelegte beglaubigte Abschrift der Verfügung des Gerichts.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenseite(n) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Bitte reichen Sie ohne ausdrückliche Anordnung oder gesetzliche Verpflichtung Anlagen nur in Abschrift und nicht im Original ein (§ 131 Abs. 1 ZPO). Papierdokumente können bei elektronischer Aktenführung sechs Monate nach der Digitalisierung vernichtet werden. Sollte eine Einreichung im Original ausnahmsweise notwendig sein, wird um eindeutige Kennzeichnung und Hinweis auf ein Rücksendungsbegehren gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Förner, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift

Hans-Högn-Str. 20

95030 Hof

(Navi:

Ernst-Reuter-Str.119,

Hintereinaana)

Haltestelle

Buslinien 1, 2 und 11

Haltestelle Freiheitshalle

Nachtbriefkasten

und Postanschrift:

Berliner Platz 1

95030 Hof

Kommunikation

Telefon:

09281/600-0

Telefax:

09281/600-372